

Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 26/22 02.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 21. Februar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 13212, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 370,626/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Neunkirchen	5	159/3	Gebäude- und Freifläche,	500
				Wohnen, Andreasstraße,	
				Neunkirchen	

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Keller und Untergeschoss gelegenen Wohnung mit Terrasse und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 13213, 13214, 13215 eingeräumten Sondereigentumsrechten beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums Bezug genommen auf die Bewilligung vom 10.08.1994, eingetragen am 08.09.1994.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Andreasstraße 33, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

o.g. Eigentumswohnung im Keller- und Untergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten

Baujahr: ca. 1957 (Ursprung) Wohnfläche: ca. 116 m²

Raumaufteilung UG: Diele, Bad, 3 Zimmer, Küche, Terrasse

Raumaufteilung KG: 2 Zimmer, Flur, Duschbad

Das Sondereigentum war zum Zeitpunkt der Wertermittlung leerstehend.

kompletter Sanierungsbedarf am Sondereigentum mit zahlreichen Schimmel- und

Feuchteschäden

Am Allgemeineigentum besteht erheblicher Unterhaltungsstau.

Die Dachkonstruktion wurde nicht besichtigt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli Rechtspflegerin